



**Informationsblatt über die Gewährung von Dienstunfallfürsorge nach
§ 37 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) i.V.m.
der Heilverfahrensverordnung (HeilvV)**

Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimm-
bares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes
eingetreten ist.

Anspruch auf Dienstunfallfürsorge haben alle Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, Zeit, Probe
und auf Widerruf. Der Anspruch auf Heilverfahren bleibt bei Versetzung, mit Beendigung des
Beamtenverhältnisses durch Versetzung in den Ruhestand oder aus anderen Gründen, bestehen.

Das Heilverfahren umfasst die Erstattung von notwendigen und angemessenen Aufwendungen für
ärztliche Behandlung, Arznei- und andere Heilmittel, Krankenhausbehandlungen, stationäre Reha-
bilitationsmaßnahmen, Anschlussrehabilitationsmaßnahmen, Versorgung mit Körperersatzstücken,
orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Fahrtkosten und Pflegekosten.

Notwendig sind die Aufwendungen, die erforderlich sind, um die Folgen des anerkannten Dienst-
unfalles zu beseitigen oder soweit wie möglich zu mindern. Die Angemessenheit beurteilt sich u. a.
nach den Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ), Zahnärzte (GOZ) und Heilpraktiker (GebÜH).

Anträge auf Anerkennung eines Dienstunfalles sind von der Personalabteilung bzw. dem Dienst-
vorgesetzten des Verunfallten zu stellen. Die entsprechenden Vordrucke für Dienstunfall und Wege-
unfall finden Sie im Inhaltsverzeichnis unter diesem Informationsblatt. Weiterhin benötigen wir einen
Auszug aus dem Beschlussprotokoll oder eine Kopie des Schreibens an die/den verunfallte/n
Beamtin/en, in dem die Anerkennung des Dienstunfalles nach § 51 Abs. 3 NBeamtVG beschlossen
bzw. der/dem Verunfallten mitgeteilt wurde.

Aufwendungen für die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen kann die/der Beamtin/e mit dem
Antrag auf Erstattung von Kosten des Heilverfahrens unter Beifügung der Originalbelege an die NVK
stellen. Die mit dem Unfall in Zusammenhang stehenden Aufwendungen dürfen weder der
Beihilfefestsetzungsstelle noch der Krankenkasse zur Erstattung vorgelegt werden.

Die Kosten für eine Heilbehandlung werden nach der Anerkennung, bei Vorlage der entsprechenden
Originalbelege, erstattet. Aus den Rechnungen muss hervorgehen, dass die Aufwendungen zur
Behandlung der anerkannten Dienstunfallfolgen notwendig waren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung.

**Ihre Niedersächsische Versorgungskasse
- Abteilung Beihilfen -**